

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes und weiterer Maßnahmen (Tariftreuegesetz)

Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung einer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP aus dem Jahr 2021 nach. Ganz offensichtlich besteht das Ziel des Gesetzesentwurfes darin, mittels der öffentlichen Auftragsvergabe die Tarifbindung in Deutschland zu erhöhen und die vermeintliche Benachteiligung tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb mit nicht tarifgebundenen Unternehmen zu unterbinden. Insbesondere ist es dem Gesetzgeber ein Dorn im Auge, dass Unternehmen aufgrund vermeintlich niedriger Löhne günstigere Angebote unterbreiten können. Wohlgermerkt all das auch in einem Umfeld, in dem die Wirtschaftlichkeit der Angebote und die Kosten für die öffentliche Hand nicht unbedeutend sind. Jedenfalls folgt auch der vorliegende Gesetzentwurf dem Trend der letzten Jahre, die Unternehmen in Deutschland per se in gute (tarifgebunden) und schlechte (nicht tarifgebunden) einzuteilen und zu bewerten. Daraus wiederum leitet sich das Motiv des Gesetzgebers ab, auch bei gesetzlichen Regelungen tarifgebundene Unternehmen bevorteilen zu müssen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Referentenentwurf sieht vor, dass das Tariftreuegesetz ab einem Auftragswert von 25.000 Euro zur Anwendung kommt.

Die Unternehmen müssen bei der Auftragsvergabe tarifvertragliche Regelungen nachweisen. Dies gilt auch für Nachunternehmer. Die Kontrolle wird durch die Prüfstelle „Bundestariftreue“ vorgenommen. Ein Zertifikat der Präqualifizierungsstelle für die Unternehmen soll den Prozess bürokratieärmer gestalten.

Zudem soll durch das neue Tariftreuegesetz das Tarifvertragsgesetz ergänzt werden. Künftig soll auch bei Übergang des Betriebes zwischen zwei Unternehmen desselben Konzerns die Tarifbindung fortgelten.

Darüber hinaus räumt der Gesetzentwurf Arbeitnehmervereinigungen und Gewerkschaften einen erleichterten Zugang in die Belegschaft der Unternehmen über digitale Wege (z.B. über die Kommunikationskanäle im Betrieb) ein.

Schließlich ist keine Befristung oder Evaluierung des Gesetzes vorgesehen.

Bewertung des Gesetzentwurfes

Aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER führt bereits der Titel des Gesetzentwurfes in die Irre. Denn er hat mit der Stärkung der Tarifautonomie nichts zu tun. Vielmehr geht es um die aus unserer Sicht unzulässige Vermischung von öffentlicher Auftragsvergabe und Tarifbindung. Dabei ist die Erhöhung der Tarifbindung überhaupt keine staatliche Aufgabe. Auch nicht die gesetzliche Bevorteilung tarifgebundener Unternehmen. Zur Tarifautonomie gehört auch immer die Koalitionsfreiheit, die es Unternehmen erlaubt, Tarifverträgen fern bleiben zu dürfen. Wenn es also um die Erhöhung der Tarifbindung in Deutschland geht, dann sollten die Sozialpartner erste Ansprechpartner sein. Ihnen obliegt es in erster Linie attraktive Tarifverträge vorzulegen, die auch die Realität in kleineren und mittleren Unternehmen widerspiegeln.

Das Gesetz, sollt es so verabschiedet werden, würde in der Praxis ganz konkrete Probleme verursachen. Man nehme bspw. einen mittelständischen Medien- und Logistikdienstleister aus unserer Mitgliedschaft, der in drei verschiedenen Branchen (Verlag, Agenturen und Logistik) aufgestellt ist und für verschiedene öffentliche Auftraggeber (auch im Bund) tätig ist. Für dieses Unternehmen wäre eine Tarifbindung problematisch, denn welcher Tarifvertrag sollte gelten? Für Agenturen gibt es keinen Arbeitgeberverband (nicht Branchenverband) und also auch keinen Tarif. Die anderen Tarife (Verlage, Speditionen) können die Tätigkeitsfelder des Unternehmens nicht abdecken. Zudem wäre das Unternehmen mit Tarifbindung nicht mehr wettbewerbsfähig gegenüber Kunden aus dem nichtöffentlichen Bereich. Auch die im Gesetzentwurf festgehaltene Auftragswertschwelle von 25.000 Euro wäre für das Unternehmen irrelevant, da die Verträge zuweilen eine Laufzeit von mehreren Jahren haben. Oder die Vergabestellen werden genötigt, die Vergabe sehr kleinteilig vorzunehmen, was den Aufwand für sie enorm steigern würde. Diese Kosten müssten bei der Gesetzesbegründung berücksichtigt werden. Wenn nun statt einer Tarifbindung tarifähnliche Bedingungen vorgeschrieben würden – wie wohl im Referentenentwurf vorgesehen –, wäre die Frage zu klären, ob das nur für die am Auftrag beteiligten Mitarbeiter zu belegen ist oder für alle Mitarbeiter. Eine Differenzierung wäre eigentlich wegen des Gleichbehandlungsgebots nicht möglich oder zumindest sehr aufwändig.

Es sind solche Unternehmensbeispiele, die deutlich machen, dass der vorliegende Gesetzentwurf nichts mit der Realität in kleinen und mittleren Unternehmen zu tun hat. Sie werden praktisch von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen. Dabei schaffen auch kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht tarifgebunden sind, vernünftige Arbeitsbedingungen, sonst könnten sie am Arbeitsmarkt nicht überleben. Das gilt im Übrigen auch für Start Up's. Da helfen auch die im Gesetz erwähnten Erleichterungen für neu gegründete Unternehmen nichts (s. 4.2.3 Erfüllungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen, Seite 30).

Weitere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf:

D. Haushaltsausgaben

- Jegliche Mehrausgaben gefährden die Aufstellung eines ausgeglichenen Bundeshaushalts.

- Zwar wird mit einer Software eine digitale Lösung angedeutet, doch bleibt vollkommen unklar, inwieweit diese Software mit anderen Anwendungen vernetzt wird. Dies ist mit dem angegebenen Betrag keinesfalls zu erreichen. Die Vernetzung wäre notwendig, um alle Vergaben von Bundesauftraggebern zu erfassen. Eine willkürliche manuelle Erfassung von Daten wäre nicht zeitgemäß.
- Unklar ist, wodurch die Mehrausgaben im BMWK entstehen. Die Erläuterungen in der Begründung sind zumindest nicht vollständig.

E. Erfüllungsaufwand

- Unklar ist die Berechnung unter E.2. Interessant wäre zu erfahren, wie viele Vergaben angenommen wurden und welcher Aufwand pro Vergabe angenommen wurde.
- Dies gilt sinngemäß für E.3
- Insgesamt sind die Berechnungen in der Begründung sehr kritisch zu prüfen.
- Vollkommen absurd sind die Anmerkungen unter Nr. 4.2.3, da nur wenige KMU präqualifiziert sind und auch bei diesem jährlichen Verfahren die Nachweise zu erbringen sind. Zudem wird die Präqualifizierung bei weitem nicht von allen Bundesauftraggebern genutzt.

F. Weitere Kosten

- Zu den weiteren Kosten könnte man durchaus Annahmen treffen. Man könnte das Gesamtvolumen der jährlich eingekauften Leistungen aufzeigen, einen Abschlag machen für den Bezug bei tarifgebundenen Lieferanten, eine Personalkostenquote annehmen und eine Steigerung durch die Erhöhung der Personalkosten durch die Verordnung.
- Dass es keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau hat, mag dahingestellt sein, aber es hat Auswirkungen auf die Steuerbelastung der Bürger und in manchen Bereichen Gebührenerhöhungen.

§ 1 Anwendungsbereich

- Der Schwellenwert mag eine Vereinfachung bei kleinen Vergabeverfahren suggerieren, doch wird das zu Trickereien bei der Vergabe führen und gleichzeitig zu einem Mehraufwand bei der Vergabe.
- Die umfassende Geltung für viele Auftraggeber ist einerseits konsequent, aber führt an vielen Stellen zu Mehraufwand. Dies ist vermutlich unter D bis F nicht hinreichend berücksichtigt worden.
- Absatz 7 steht im Widerspruch zu D.

§ 3 Tariftreueversprechen

- Es muss in jedem Vergabeverfahren geprüft werden, welche Verordnung nach § 5 bzw. welcher Tarifvertrag Anwendung finden soll.
- Die Verpflichtung von Nachunternehmern, selbst mit der Beschränkung auf die Übernahme von Verpflichtungen aus der Vergabe, wird dazu führen, dass man zum einen den entsprechenden Aufwand der Verpflichtung hat und zu anderen auf weniger Lieferanten zurückgreifen kann. Unklar bleibt, wie bei Werkverträgen mit Selbstständigen zu verfahren ist.

§ 4 Anspruch auf Gewährung

- Insoweit nur die mit der Ausführung der Leistungen betrauten Arbeitnehmer die vorgegebenen Arbeitsbedingungen erhalten, ist eine aufwändige Trennung der Belegschaft notwendig.
- Eine solche Unterscheidung ist mit dem Gleichbehandlungsgebot wohl nicht vereinbar und führt zu einer Störung des Betriebsfriedens.
- Der Absatz 2 unterstellt, dass in irgendeiner Weise Tarifparteien beteiligt sind. Das ist jedoch in zahlreichen Unternehmen nicht der Fall.
- Die Informationspflicht mit bereitgestelltem Vordruck ist Ausdruck des zusätzlichen Erfüllungsaufwands.

§ 5 Rechtsverordnung

- In Absatz 2 wird angedeutet, dass für jede Branche eine Rechtsverordnung erlassen werden soll. So wird es zahlreiche Verordnungen geben, über deren Anwendung die Bundesauftraggeber nachdenken müssen.

§ 6 Clearingstelle, Verordnungsermächtigung

- Die Clearingstelle bedeutet einen Mehraufwand für die Spitzenorganisationen, der vermutlich nicht in E.2 berücksichtigt ist.
- Unklar bleibt, welche Regelungen für Branchen gelten sollen, für die es keinen Tarifvertrag gibt.
- Unklar bleibt, welche Regelungen für Unternehmen gelten sollen, die nicht eindeutig einer Branche zuordenbar sind. Wie zu § 4 angemerkt, wäre die Anwendung unterschiedlicher Arbeitsbedingungen problematisch.

§ 8 Kontrollen

- Dass nur durch Kontrollen eine Einhaltung von Gesetzen zu erreichen ist, ist nachvollziehbar. Der damit verbundene Aufwand ist beachtlich.
- In Absatz 2 werden allen Bundesauftraggebern stichprobenartige Kontrollen auferlegt. Dies wird entweder ignoriert werden, weil es zusätzlichen Aufwand bedeutet, oder es geschieht willkürlich und wird dann durch weitere Regelungen bestimmt.
- In Absatz 4 wird zusätzlicher Aufwand der Auftragnehmer mit der Information ihrer Arbeitnehmerinnen erwähnt. Dieser Aufwand wird sicherlich auch für Nachunternehmer gelten.

§ 9 Nachweispflicht

- Hier werden den Auftragnehmern zusätzliche Pflichten auferlegt, der weiteren Aufwand mit sich bringt und die Auftragsausführung verteuert.
- Die in Absatz 2 aufgeführte Ausweitung der Nachweispflichten auf Nachunternehmer erhöht den Aufwand und verringert potenziell die Bereitschaft von Unternehmen, für Bundesauftragnehmer auch nur mittelbar tätig zu werden. Dadurch ist eine Wettbewerbsbeschränkung zu befürchten.

§ 10 Präqualifizierungsverfahren

- Die Nutzung von Präqualifizierungsverfahren ist zu begrüßen, es verlagert jedoch den Aufwand des Nachweises auf das Präqualifizierungsverfahren und die beteiligten Stellen (Auftragnehmer und die IHK-Stellen).

§ 11 Zivilrechtliche Sanktionen

- Die durchgängige Verpflichtung von Bundesauftraggebern, für diesen Sachverhalt eine Vertragsstrafe festzulegen, bedeutet für die Auftraggeber zusätzlichen Aufwand und wird einige potenzielle Auftragnehmer von der Beteiligung an Vergabeverfahren abhalten. Das bedeutet für Bundesauftraggeber eine Einschränkung des Wettbewerbs und eine mögliche Verteuerung der Leistung.

§ 12 Nachunternehmerhaftung

- Durch diese weitreichende Haftung steigt das wirtschaftliche Risiko eines Auftragnehmers, zumal er in der Regel keine Möglichkeiten zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen durch Nachunternehmer hat. Auch dies wird einige Unternehmen von der Beteiligung an Vergabeverfahren abhalten. Das bedeutet für Bundesauftraggeber eine Einschränkung des Wettbewerbs und eine mögliche Verteuerung der Leistung.

Artikel 5 Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

- In der Begründung wird deutlich, dass auch in anderen Behörden (Bundeskartellamt) sowohl ein einmaliger als auch fortwährender Aufwand entsteht.

Artikel 6 bis 9: Änderungen anderer Gesetze

- Diese gehören definitiv nicht in den Entwurf eines Bundestariftreuegesetzes. Diese Regelungen sind sicherlich nicht im Koalitionsvertrag vorgesehen und das BMAS sollte sich auf die Hauptsache konzentrieren.

Schlussbemerkung

Die Familienunternehmer kritisieren den vorliegenden Gesetzentwurf für ein Tariftreuegesetz deutlich. Zum einen ist nicht nachzuvollziehen, warum die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Tarifbindung der Unternehmen gekoppelt werden soll. Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Tarifbindung per Gesetz erhöhen zu wollen.

Ebenfalls als unzulässig erachten es die Familienunternehmer ein Gesetz zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz, im Tarifvertragsgesetz und weiteren Gesetzen zu vermengen.

All das verbunden mit zusätzlicher Bürokratie und höheren Kosten wird dazu führen, dass der Kreis derjenigen Unternehmen, die dann noch an der öffentlichen Auftragsvergabe teilnehmen können, immer enger gezogen wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist klein- und mittelstandsfeindlich, bürokratisch und schwächt die Tarifautonomie in unserem Land.